

Carsten Sieloff | Stv. Bereichsleiter Förderung

28. August 2023



Fördermöglichkeiten von Mobilitätsstationen

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung
„MOBILOTSIN-online: Ankommen, umsteigen, weiterfahren.
Mobilitätsstationen in der Praxis“

Die Landesnahverkehrsgesellschaft ist ...

1. Aufgabenträger im SPNV
2. Liniengenehmigungsbehörde im ÖPNV
3. Finanzmanager für zugewiesene ÖPNV-Mittel
4. Zentraler Fördergeber im ÖPNV in Niedersachsen

Die LNVG

- ... ist eine GmbH
- ... agiert als beliehenes Unternehmen
- ... hat fast 100 Mitarbeiter, überwiegend als Angestellte
- ... ist 100%ige Tochtergesellschaft des Landes
- ... unterliegt der Fachaufsicht des nds. Wirtschaftsministeriums

Fördertatbestände bei der LNVG (1/2)

Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)



Bushaltestellen (Einzelvorhaben)



Haltestellen < 100 T€ (Sammelantrag)



Park&Ride, Bike&Ride, Kiss&Ride



Ladeinfrastruktur für E-Mobility



Empfangsgebäude an Bahnhöfen



Fördertatbestände bei der LNVG (2/2)

Darüber hinaus:

- Bus- und Stadtbahnbetriebshöfe
- Busbeschleunigungssysteme
- Beschaffung von Bürgerbussen
- Ausbau/Erneuerung von Verkehrsanlagen
- Linienbusse und Straßen-/Stadtbahnen
- Betrieb von Landesbedeutsamen Buslinien
- Echtzeitinformation



Weitere Fördertatbestände auch über EFRE möglich!

Für LNVG-Förderung gilt: es muss ÖPNV sein!

- Fast ausschließlich Investitionsförderung (bei Landesbuslinien konsumtiv)
- Im Regelfall 75% Förderquote (Ausnahme z.B. Linienbusse: max. 40%)
- Bagatellgrenze von 35.000 € muss überschritten werden
- Es gelten Höchstbeträge für die maximal zulässigen zuwendungsfähigen Baukosten
- Die Höchstbeträge beinhalten auch Zuwegungen -> Grunderwerb läuft separat
- Planungsausgaben werden bis zu 10% der zwfg. Baukosten berücksichtigt
- Zur Antragstellung ist meistens eine Entwurfsplanung erforderlich

Für LNVG-Förderung gilt: es muss ÖPNV sein!

- Die Zuwendung wird im Rahmen einer technisch-wirtschaftlichen Prüfung ermittelt, die auch die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens beinhaltet
- Wichtigste Rechtsgrundlage:

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr
(ÖPNV) / Richtlinie ÖPNV-Umsteigeanlagen und Haltestellen**

Für LNVG-Förderung gilt: es muss ÖPNV sein!

1. ÖPNV- Richtungshaltestellen (max. 2 Bushaltestellen für Fahrgastwechsel)²

Bushaltestelle	je	130.000,00 €
----------------	----	--------------

2. Omnibusbahnhöfe (aus mind. 3 Bushaltestellen für Fahrgastwechsel)²

Bushaltestelle	je	170.000,00 €
----------------	----	--------------

3. Park-and-ride - Umsteigeanlagen (P+R)³

Pkw-Stellplatz, nicht überdacht	je	5.200,00 €
Krad-Stellplatz, nicht überdacht	je	1.733,00 €
Pkw-Stellplatz im Parkhaus	je	10.400,00 €
Krad-Stellplatz im Parkhaus	je	3.466,00 €
Ladestation für Elektro-Kfz ⁴	je	7.500,00 €

4. Bike-and-ride - Umsteigeanlagen (B+R)⁵

Fahrrad-Stellplatz, nicht überdacht	je	750,00 €
Fahrrad-Stellplatz, überdacht	je	1.400,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Einzelbox	je	1.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Anlage (Käfig)	je	2.100,00 €
Fahrrad-Stellplatz in einer bewachten Fahrradstation („Fahrradparkhaus“)	je	2.300,00 €
Ladestation für Elektro-Fahrräder ⁴	je	9.000,00 €

Höchstbeträge für die Berechnung von zuwendungsfähigen Ausgaben

¹ Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Soweit die Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhöhen sich die Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

² Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung, Wetterschutz und Wartepositionen.

³ Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung.

⁴ Höchstbeträge ggf. einschl. Montage, Kabelverlegung.
⁵ Höchstbeträge ohne Grunderwerb ggf. einschl. Zuwegung; grds. sind Fahrradbügel zum beidseitigen Anlehnen von Fahrrädern zu verwenden.

Förderprozess



Ablauf des Förderverfahrens (1/2)

- Antragsteller entwickelt Projektidee, holt politische Beschlüsse ein, beauftragt Entwurfsplanung
- Antragstellung auf Basis Entwurfsplanung zum 31. Mai des Vorjahres (Antragsjahr) bei LNVG
- LNVG prüft dann auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Umsetzungsreife
- Zu Ende des Antragjahres: Entscheidung über Aufnahme ins Förderprogramm des Folgejahres durch das Wirtschaftsministerium
- Dann: Programmaufnahmemitteilung, anschließend Zuwendungsbescheid durch LNVG



Ablauf des Förderverfahrens (2/2)

- Nach Programmaufnahme kann Maßnahme über Beantragung „Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ unmittelbar beginnen
- Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind Antrag & Genehmigung zwingend erforderlich!
- Nach vorzeitigem Maßnahmenbeginn oder Zuwendungsbescheid Umsetzung durch Antragsteller
- Mittelabruf bei LNVG je nach Baufortschritt
- (Bei Kostenüberschreitung: Kostenerhöhungsantrag)
- Nach Fertigstellung: Vorlage des Verwendungsnachweises, Prüfung durch LNVG, ggf. Landesrechnungshof
- Bei Investitionsvorhaben überwiegend 20-jährige Zweckbindung



Beispiel Mobilitätstation Osnabrück (1/2)

- Bau einer Radstation im Untergeschoß des Parkhauses am Bahnhof
- Vereint Angebote von Parken, Mieten und Service rund um die Radmobilität und verknüpft sie durch Bahnhof und ZOB mit SPNV und ÖPNV
- 1.964 B+R-Stellplätze (nach Bedarfsnachweis) förderfähig
- 36 Ladestationen mit 294 Ladeanschlüssen für E-Bikes vorhanden
- Höchstbeträge werden durch die als zwf. anerkannten Ausgaben nicht überschritten

Beispiel Mobilitätstation Osnabrück (2/2)



Finanzierung durch Bundes- und Landesmittel

- Bewilligung der Bundesmittel durch Projektträger Jülich (PTJ):
Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“
- Bundesmittel der Kommunalrichtlinie und ÖPNV-Landesmitteln sind kumulierbar
- Förderung des BMU betrug 50 % der festgelegten zwf. Ausgaben
 - Keine Landesförderung i.H. des Regelfördersatzes von 75 % (unzulässige Doppelförderung)
 - Die Landesmittel wurden ergänzend gewährt i.H. eines Differenzbetrags
- Ausgaben abzgl. PTJ-Zuwendung + Mindest-Eigenanteils gem. PTJ-Bescheid (5% befristet)
- Nicht zuwendungsfähige Ausgaben trägt der Vorhabenträger immer allein!



Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Tel.: +49 511 53333-0
Fax: +49 511 53333-299
E-Mail: info@lnvg.de

Und jetzt bitte: Fragen!

Carsten Sieloff
Stv. Bereichsleiter Förderung und
Finanzmanagement

www.lnvg.de